

Kurztitel

Grundausbildung Kanzleidienst, Gerichte und Staatsanwaltschaften

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 124/2005 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 374/2012

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2005

Außerkräftretensdatum

30.11.2012

Text**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für den Kanzleidienst (Entlohnungsgruppe v4) in den Geschäftsstellen (Kanzleien) der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(2) Die Grundausbildung ist von allen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufzunehmenden v4-Bediensteten zu absolvieren.

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Dienstverhältnis auf Probe